

FTU *Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH*

•
An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zH. Herrn Sektionschef DI Dr. L. Zahrer
Stubenbastei 5
1010 Wien

•
Louis-Häfliger-Gasse 10
1210 Wien
Tel.: +43(0)1/29100-3525
Fax: +43(0)1/292 77 66
e-mail: office@ftu.at
Internet: www.ftu.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der ALSAG-Novelle 2010

Sehr verehrte Damen und Herren!

Endesgefertigter darf zum übermittelten Entwurf zur Novelle der ALSAG 2010 die nachstehende Stellungnahme abgeben. Er bezieht sich dabei auf die ihm wesentlich erscheinenden Punkte:

Z1 und Z2 (§6 Abs. 1 und Abs.4),
Z4 (§11 Abs. 3) und
Z5 (§12 Abs. 1)

Dazu im Einzelnen:

ad Z1 und Z2:

Zur Begründung für die Erhöhung der Beitragssätze ab 1.7.2011 wird eine Inflationsanpassung angeführt, da seit der ALSAG Novelle 2003 eine solche nicht erfolgt sei. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die letzte Erhöhung mit Wirkung ab 1.1.2006 stattgefunden hat und sich davon ausgehend bis Mitte 2011 eine durchschnittliche jährliche Beitragssteigerung von ca. 2,7 % (linear gerechnet) ergibt. Aus der unstehenden Aufstellung wird ersichtlich, dass die damit vom 1.1.2004 bis 1.7.2011 stattfindende Erhöhung jährlich ca. 4,7 % (linear gerechnet) ergäbe. Die Erhöhung um durchschnittlich 14,5 % ist von den ab 1.1.2006 geltenden Beitragssätzen kalkuliert.

Erhöhung der Beitragssätze ab 1.1.2004

	ab 1.1.2004	ab 1.1.2006	ab 1.7.2011
Erdaushub, Baurestmassendeponie	7,20	8,00 (+ 5 % p.a.)	9,20 (+ 2,7 % p.a.)
Reststoffdeponie	14,50	18,0 (+ 12 % p.a.)	20,6 (+ 2,6 % p.a.)
Massenabfalldeponie	21,80	26,0 (+ 9,6 % p.a.)	29,80 (+ 2,7% p.a.)

Es wird damit ersichtlich, dass die Erhöhung der Sätze über die Inflationsrate deutlich hinausgeht.

ad Z4

Es besteht die Absicht, die Zweckbindung der Altlastenbeiträge für die Jahre 2011 bis 2014 progressiv fortschreitend aufzuheben, was dazu führen würde, dass dem eigentlichen Zweck der Altlastenbeiträge bei einem angenommenen gleichbleibenden jährlichen Aufkommen von ca. €52,5 mio. bis zum Jahr 2014 ca. 35 % entzogen würden. Dies widerspricht der ursprünglichen, die Einführung der Altlastenbeiträge begründenden Festlegung, die aufkommenden Mittel gesamt für die im § 11 normierten Verwendungen vorzusehen und dafür einzusetzen.

FTU Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH

Übersehen wird dabei, dass die zweckgebundene Verwendung für Tätigkeiten reserviert ist, die schon bestehenden, d.h. nachgewiesenen und wissenschaftlich belegten Gefährdungen der einschlägigen Schutzgüter im Sinne von Sicherungen oder Sanierungen zugute kommen sollen. Dass es einen Mangel an derartigen Anlassfällen gäbe, kann mit Verweis auf die Zahl an bewerteten Altlasten und Altstandorten verneint werden. Es handelt sich viel mehr um eine Reparatur anthropogen verursachter Schäden aus der Vergangenheit und es entspricht nicht dem Prinzip der Nachhaltigkeit, dies zu übersehen.

ad Z5

Wenn gemäß die gemäß § 12 (1) zweckgebundenen Mittel zur Gänze dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugute kommen, so bedeutet dies, dass der nicht zweckgebundene Anteil in das allgemein Budget, jedenfalls nicht in die Altlastenposten, fließt. Dies ist zwar zunächst nur bis 2014 vorgesehen, doch in Anbetracht des bis dahin stetig steigenden Anteils an Nichtzweckbindung ist davon auszugehen, dass eine Änderung nach 2014 nicht zu erwarten ist. Somit werden Strukturen geschaffen, die einer Budget-Transparenz massiv widersprechen.

Einmal mehr muss darauf hingewiesen werden, dass es mehr als unverhältnismäßig ist, die Zweckbindung für die nachgewiesenermaßen erforderliche Umweltreparatur, um (für 2014) ca. 35 % zu kürzen und auf der anderen Seite für ökonomisch als nutzlos eingestufte Projekte (Tunnelvorhaben) hunderte Millionen Euro auszugeben, auch wenn letztere nicht unmittelbar jedoch sicher mittelbar dem öffentlichen Haushalt angelastet werden.

Es wird aus den oben genannten Gründen dringend empfohlen, von der partiellen Lösung der Zweckbindung des Altlastenbeitrages Abstand zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ. Prof. Dr. F. Wurst